



## Benutzungsordnung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (BNO IT.NRW)

Aufgrund § 10 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – RdErl. d. Innenministers - 52 - 18.00 - 15/08 - v. 15.11.2008 – tritt mit Zustimmung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Benutzungsordnung in Kraft.

### § 1 Regelungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung regelt die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung aller Leistungen, die IT.NRW nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Betriebssatzung IT.NRW für die Benutzer erbringt. Sie gilt auch für Aufgaben gemäß § 10 Abs. 1 Betriebssatzung IT.NRW. Benutzer sind der Landtag, der Landesrechnungshof und alle Stellen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen als Auftraggeber.

(2) Aufträge für Dritte gem. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung IT.NRW unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IT.NRW.

(3) Zwischen IT.NRW und seinen Benutzern besteht ein von vergaberechtlichen Vorschriften freies, verwaltungsinternes Benutzungsverhältnis.

(4) Die Benutzer sind berechtigt, die Leistungen von IT.NRW nach Maßgabe des § 3 im Rahmen der Leistungsfähigkeit von IT.NRW in Anspruch zu nehmen.

### § 2 Leistungsangebot

Der Landesbetrieb IT.NRW bietet Leistungen auf Grundlage des jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses an.

### § 3 Zustandekommen der Vereinbarung

(1) Das Benutzungsverhältnis kommt durch eine schriftliche Vereinbarung (Auftrag) zwischen dem Landesbetrieb IT.NRW und dem jeweiligen Benutzer zustande.

(2) Angebote von IT.NRW verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Absendung angenommen werden, es sei denn, es ist im Angebot eine andere Frist genannt.

(3) IT.NRW behält sich vor, von den Angebotsunterlagen geringfügig abzuweichen, sofern dieses aufgrund rechtlicher oder technischer Normen zwingend erforderlich ist und soweit die Brauchbarkeit der von IT.NRW erbrachten Leistungen für den Auftraggeber dadurch nicht beeinträchtigt wird. IT.NRW weist den Auftraggeber hierauf hin.

(4) Der Einhaltung der Schriftform steht der Austausch elektronischer Dokumente gleich.

(5) IT.NRW kann die Übernahme eines Auftrages ablehnen, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die dem Landesbetrieb IT.NRW nach § 1 der LeistungsabnahmeVO IT.NRW dauerhaft übertragen sind, wenn seine Leistungskapazität zur auftragsgemäßen Erfüllung nicht ausreicht oder der Auftrag im Rahmen der vorhandenen Organisation nicht ausgeführt werden kann.

### § 4 Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

IT.NRW und die Benutzer sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle das Benutzungsverhältnis betreffenden organisatorischen und technischen Erfordernisse so umfassend und zeitnah zu informieren und bei der Auftragsabwicklung so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine zügige Auftragsabwicklung gewährleistet sind.

### § 5 Leistungsumfang und Änderungen

(1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Vereinbarung.

(2) IT.NRW und der Benutzer informieren sich unverzüglich nach Kenntnis der Umstände gegenseitig über jede Änderung der Verhältnisse, die zu einer Abweichung von der Vereinbarung führt. Die Parteien sind verpflichtet, die zwischen ihnen bestehende Vereinbarung entsprechend der Änderung der Verhältnisse anzupassen, soweit ihnen dies zumutbar ist. Insoweit gelten die von der Rechtsprechung zum § 313 BGB entwickelten Grundsätze bei Störungen der Geschäftsgrundlage entsprechend.

(3) Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Entgeltes für die in der Vereinbarung vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neues Entgelt unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.

(4) Änderungen in den Einzelheiten der Auftragsausführungen legen IT.NRW und der Benutzer einvernehmlich schriftlich fest.

### § 6 Auftragsausführung

(1) IT.NRW ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu den festgesetzten Terminen zu erbringen. Der Benutzer ist verpflichtet, eine vereinbarte Mitwirkung termingerecht vorzunehmen.

(2) Die Leistungen werden mit der vereinbarten Qualität bzw. Verfügbarkeit erbracht. Störungen werden schnellstmöglich beseitigt. Der Benutzer und IT.NRW informieren sich gegenseitig unverzüglich, sobald Leistungsstörungen erkannt werden. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

(3) Erbringt der Benutzer die vereinbarte Mitwirkung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht termingerecht oder unvollständig oder fehlerhaft, so ist IT.NRW berechtigt seine Leistung zum nächstmöglichen Termin zu erbringen oder die Arbeiten bis zur Vereinbarung eines neuen Termins einzustellen bzw. die Vereinbarung zu kündigen, wenn der Benutzer der vereinbarten Mitwirkung in der ihm von IT.NRW gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Dadurch verursachte Mehrkosten hat der Benutzer zu tragen. Eine Kündigung der Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Betriebssatzung ist ausgeschlossen. Die Regelungen der §§ 1 und 2 der LeistungsabnahmeVO IT.NRW bleiben unberührt.

(4) Beruht eine Leistungsverzögerung auf höherer Gewalt, führt IT.NRW die Aufträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch.

(5) Hat IT.NRW die Leistungsverzögerung zu vertreten, insbesondere wegen Verletzung der IT.NRW nach Absatz 1 und dem § 4 obliegenden Pflichten, kann der Benutzer eine angemessene Nachfrist setzen. Beseitigt IT.NRW den Verzug innerhalb dieser Frist nicht, kann der Benutzer die Vereinbarung außerordentlich kündigen. Die Regelungen der §§ 1 und 2 der LeistungsabnahmeVO IT.NRW bleiben unberührt.

(6) Der Benutzer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit von ihm gelieferter Daten sowie für die Erfüllung aller notwendigen oder vereinbarten datentechnischen



Anforderungen verantwortlich. Er trägt die Gefahr für Transporte von Daten, Datenträgern und sonstigen Unterlagen zu und von IT.NRW, soweit er diese Transporte selbst durchführt oder mittels von ihm beauftragter Erfüllungsgehilfen durchführen lässt. Dies gilt auch für die Übermittlung von Daten und Dateien im Wege der Datenfernübertragung.

(7) IT.NRW ist berechtigt, sich im Rahmen der Leistungserbringung auch Dritter zu bedienen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(8) Die im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Programme und Dokumentationen verwahrt IT.NRW auch nach Erbringung der Leistung bis zum Ablauf der mit dem Benutzer vereinbarten Frist.

### § 7 Abnahme

(1) Abnahme ist die Erklärung des Benutzers, dass die vereinbarte Leistung im Wesentlichen als erbracht anzusehen ist. Die Leistungen von IT.NRW gelten als abgenommen, wenn der Benutzer nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe oder Anzeige der Fertigstellung, Mängel anzeigt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(2) Bei Nichtabnahme gibt der Benutzer IT.NRW die Gründe bekannt und setzt, sofern eine Nachbesserung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme.

(3) Wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Benutzers unter angemessener Fristsetzung unterbleibt oder wenn Nachbesserungsversuche zweimal fehlgeschlagen sind, ist der Benutzer zur Herabsetzung der Vergütung oder zum Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt.

### § 8 Urheber, Nutzungsrecht

(1) Die von IT.NRW entwickelten und bereitgestellten Unterlagen, Verfahren und Programme werden dem auftraggebenden Benutzer zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte sind zu vereinbaren.

(2) Werden in der Vereinbarung zu IT-Verfahren, Programmen oder sonstigen Leistungen keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt IT.NRW dem auftraggebenden Benutzer folgende Rechte ein:

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in einer beliebigen Systemumgebung,
- das übertragbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung des Absatzes 3 innerhalb des Nutzerkreises nach § 1 Abs. 1,
- das dauerhafte und unkündbare Nutzungsrecht.

Der Benutzer verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Verfahren und Programme sichergestellt ist.

(3) Ist der Benutzer zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt und macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Benutzers. Alle vorhandenen Kopien der Anwendungssoftware sind zu löschen oder an IT.NRW zurückzugeben. Der Benutzer darf jedoch eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten, wenn dies vereinbart ist.

### § 9 Benutzerentgelte

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt sowie gegebenenfalls vereinbarte Nebenkosten zu zahlen. Die Leistungen von IT.NRW werden nach dem jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnis berechnet, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Das Entgelt sowie vereinbarte Nebenkosten werden nach Abnahme und Rechnungsstellung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Bei längeren Abrechnungsperioden können angemessene Voraus-, Teil- oder Abschlagszahlungen vereinbart werden.

### § 10 Verjährung und Haftung

(1) Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist bei Mangelansprüchen beträgt 24 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Entspricht die erbrachte Leistung nicht der Vereinbarung, so ist IT.NRW verpflichtet, auf Verlangen des Benutzers unentgeltlich und mit der für den Benutzer erforderlichen Dringlichkeit nachzubessern oder die Leistung neu zu erbringen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Auftrag mit einem vom Benutzer abgenommenen Verfahren durchgeführt wurde und die Leistungsabweichung verfahrensbedingt ist.

(3) Im Übrigen haftet IT.NRW nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Erfüllung der Vereinbarung.

(2) Vereinbarungen für wiederkehrende oder dauernde Leistungen ohne vereinbarten Zeitablauf können durch schriftliche Erklärung einer Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Regelungen zur Abnahme von Leistungen nach der LeistungsabnahmeVO IT.NRW bleiben unberührt.

(3) IT.NRW und der Benutzer können im Einzelfall einvernehmlich auch andere Fristen und Beendigungstermine vereinbaren.

### § 12 Datenschutz, Geheimhaltung

(1) IT.NRW führt die Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften durch. Soweit mit dem Benutzer nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten darüber hinaus die Datenschutz und -sicherungsregelungen von IT.NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Dienstleistungen im Rahmen des § 3 Betriebssatzung von IT.NRW sowie sonstigen Dienstleistungen im Statistikbereich beachtet der Landesbetrieb IT.NRW die Grundsätze der Neutralität, Objektivität, wissenschaftlichen Unabhängigkeit und der statistischen Geheimhaltung.

(3) IT.NRW behandelt Unterlagen und Informationen, die es im Rahmen des Benutzerverhältnisses erhält, vertraulich. Die Pflicht der Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses fort. Prüfungsrechte anderer Landesdienststellen bleiben unberührt.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 16.09.2009 in Kraft.